

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 28. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2021)

zum Thema:

Coronahilfen für Berliner Clubs (III)

und **Antwort** vom 13. Feb. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26 428

vom 28.01.2021

über **Coronahilfen für Berliner Clubs (III)**

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Clubs haben sich auf die Coronahilfe „Soforthilfe IV 2.0“ und „Soforthilfe IV 3.0“ des Senats beworben?

Zu 1.:

In der Soforthilfe IV 2.0 gab es insgesamt 81 und in der Soforthilfe IV 3.0 insgesamt 61 Anträge von Unternehmen, die Clubs (inkl. Jazzclubs), Festivals bzw. Konzertvenues betreiben. Zum Teil betreiben die einzelnen Unternehmen mehrere Orte.

2. Wie viele und welche Clubs haben Mittel aus den Programmen erhalten?

Zu 2.:

In der Soforthilfe IV 2.0 und 3.0 wurden insgesamt 103 der oben genannten Anträge positiv durch den Bewilligungsausschuss zur Auszahlung beschieden. Da viele Unternehmen sowohl in der Soforthilfe IV 2.0 wie auch in der Soforthilfe IV 3.0 Anträge gestellt haben, kamen die Zuwendungen insgesamt 62 Clubs, Festivals bzw. Konzertvenues zu Gute. Folgende Unternehmen haben eine Zuwendung erhalten:

Unternehmensname
4 Heads Agentur für Club und Event GmbH
about blank eG
Arkaoda Berlin Gastronomie GmbH
ARTEFAKT (KitKatClub) Kirsten Krüger
b flat acoustic music & jazzclub
Badehaus Musik GmbH
Badenscher Hof Jazzclub
Ballhaus Berlin GmbH
Bogen 47 GmbH
Bulbul, Nidal und El Sheich Ahmad, Mudar
cassiopeia lana Oswald e.Kfr.
Channel Music GmbH
Columbia Theater Betriebs GmbH
Columbiahalle Gastro und Betriebs GmbH
Das Hotel, Carsten Fuhrmanns
Die Busche
Donau115 – Alt von Harbou Matheny GbR
Double Dog UG
dreiFedern GmbH
dreihundert Event UG
Eightball Veranstaltungen GmbH
Else Event GmbH
Firlefanzen GmbH
Funkhaus Berlin Events GmbH
Galapagos Produktions GmbH
GbR Fuhrmann Bardt Süßenberger Hansen / OXI Event GmbH
Good Day Berlin Kultur und Veranstaltungen GmbH
Hafenbar Berlin GmbH
Handshake Booking
Hedonismus Veranstaltungen GmbH
Hubertus Graf Strachwitz & Reimund Spitzer GbR
Humboldtthain Club GmbH
Insomnia Erotic Nightclub GbR
Javid und Ücel GbR
JUNCTION BAR
Karrera Klub Kultur- und Veransth. GmbH
Kater Club GmbH
KC Production GmbH
Kunstfabrik Schlot
Kunstrukt GbR (Götzelmann, Marzillier, Rietzke, Schürhoff)
Lippold und Witzmann GbR

Maison Claude GmbH
Maze
Mensch Meier GmbH
Mittelinselgalerie UG (HB)
Neue Flutgraben Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
Phillips Fedato GbR
Projekt030 GmbH
Sage Gastro GmbH
Sameheads
Sascha Tietsch
Secret Forest GmbH
SilverWings Club
Spreekultur Event- und Gastronomieservice GmbH
Stelzinger GmbH
Suicide Circus Berlin GmbH
Trebow GmbH
Urban Spree GmbH
Void Club
WieMusik
Zigzag Jazz Club GmbH
ZMF Event

3. Wie hoch waren die durchschnittlichen Zuwendungen pro Club? (Bitte einmal insgesamt und einmal nur Clubs, ohne Festivals und Konzertvenues)

Zu 3.:

Die durchschnittliche Zuwendung pro Antrag beträgt rd. 45.000 €. Die durchschnittliche Zuwendung an Clubs ohne Festivals und Konzertvenues betrug rd. 40.000 €. Die einzelnen Zuwendungen betragen hier zwischen 3.000 Euro bis 200.000 Euro.

4. Wie hoch war das durchschnittliche Verhältnis von bewilligter Summe zu beantragter Summe?

Zu 4.: Im Rahmen des Prüfaufwands wurde im Verfahren der Soforthilfe IV 2.0 und 3.0 auf Grundlage der eingereichten Unterlagen durch die Wirtschaftsprüferinnen/-prüfer ein individueller Liquiditätsbedarf je Antrag ermittelt, der mal höher, mal niedriger als die beantragte Summe ausgefallen ist. Der Großteil der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger der Soforthilfe IV 3.0 hat bisher nur eine Teilauszahlung in Form eines Abschlags erhalten. Diese Zahlungen umfassten ca. ein Drittel des ermittelten Liquiditätsbedarfs, zur Wahrung der akuten Liquidität. Aufgrund der Regelung (siehe dazu rote Nummer 3019), dass Bundesmittel vorrangig vor Landesmitteln einzusetzen sind, erfolgen derzeit Verrechnungen bezüglich möglicher weiterer Auszahlungen aus der Soforthilfe IV 3.0. Daher kann nach aktuellem Stand keine valide Aussage zum Verhältnis der bewilligten und beantragten Mittel gemacht werden.

5. Welche Veränderungen gab es in den Bedingungen zur „Soforthilfe IV 3.0“ im Vergleich zu „Soforthilfe IV 2.0“?

Zu 5.: Mit der Soforthilfe IV 3.0 können in der Liquiditätsberechnung auch Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens einem Betrag in der Höhe von 1.180 Euro pro Monat und pro Person für fiktiven Unternehmerlohn berücksichtigt werden. Bei mehreren Inhaberinnen oder Inhabern z.B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann der fiktive Unternehmerlohn von 1.180 Euro pro Monat auch mehrmals angesetzt werden, zumal sich die Personalaufwendungen entsprechend reduzieren. Darüber hinaus waren die Bedingungen der Soforthilfe IV 3.0 analog zur Soforthilfe IV 2.0.

6. Hat der Senat den Ausführungen etwas hinzuzufügen?

Zu 6.: Aufgrund der verschiedenen Bundeshilfen, welche im Förderzeitraum der Soforthilfe IV 3.0 zwischen Dezember 2020 und Ende Februar 2021 ausgezahlt werden, und im Sinne des Senatsbeschlusses der Soforthilfe IV (rote Nummer 3019) entsprechend verrechnet werden, u.a. Novemberhilfe, Dezemberhilfe sowie die Überbrückungshilfe II und III, wurde aus der Soforthilfe IV 3.0 im Dezember eine Teilauszahlung an alle Antragstellende überwiesen. Diese, für jeden Antragstellenden einzeln kalkulierte Teilauszahlung, entsprach ca. einem Drittel des ermittelten Liquiditätsbedarfs über den Förderzeitraum. Der Förderzeitraum der Soforthilfe IV 3.0 läuft noch bis Ende Februar 2021. Neben den bereits ausgezahlten Teilauszahlungen sind noch weitere Auszahlungen aus der Soforthilfe IV 3.0 an Antragstellende möglich. Aufgrund des gewählten Verfahrens, kann es jedoch auch zu vereinzelt Rückforderungen kommen, sollten die Bundeshilfen umfangreicher sein, als bisher von den Zuwendungsempfängerinnen/-empfängern angenommen. Das gewählte Verfahren sollte jedoch sicherstellen, dass alle Antragsstellende im Dezember 2020 keine Liquiditätsengpässe haben.

Berlin, den 13. Februar 2021

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa